

MASSNAHMENKONZEPT

für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Stand: 03. November 2021

gültig für "Das Habitat Augsburg e.V.", Beim Glaspalast 5, 86153 Augsburg.

Präambel Die SARS-CoV-2 („Coronavirus“) Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten einschließlich der gesamten Arbeitswelt. Als Das Habitat Augsburg e.V. tragen wir Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit unserer Vereinsmitglieder:innen, Mieter:innen, Nutzer:innen und Geschäftspartner:innen. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und ermöglichen zugleich, wirtschaftliche und vereinsspezifische Aktivitäten trotz eines mittelfristig andauernden Pandemiegeschehens weiter entfalten zu können. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 22.01.2021) wird folgendes betriebliches Maßnahmenkonzept für Das Habitat Augsburg e.V. festgelegt:

1. Grundsatz

Die allgemeingültigen Empfehlungen zum Infektionsschutz des Bundesministeriums für Gesundheit und der diesem nachgeordneten Behörden, insbesondere der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (vgl. www.infektionsschutz.de) sowie des Robert Koch-Instituts (www.rki.de), werden vollumfänglich unterstützt und eingehalten. Gleichermaßen werden die Vereinsmitglieder angehalten, sämtliche staatlichen Verordnungen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, insbesondere solche basierend auf dem Infektionsschutzgesetz sowie entsprechender Landesgesetze und Landesverordnungen, ausnahmslos einzuhalten und auch Externe darauf hinzuweisen.

2. “Aha+L+A-Formel”

Die Beachtung der in der „AHA+L+A Formel“ zusammengefassten Verhaltensregeln bewirkt – unbeschadet der nachfolgend beschriebenen weiteren Maßnahmen – einen effektiven Infektionsschutz. Diese Verhaltensregeln bestehen aus:

A (Abstand)	Wo immer möglich ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen einzuhalten
H (Hygiene)	Die allgemein geltenden Hygieneempfehlungen sind einzuhalten
A (AerosolSchutzMaske)	Eine medizinische FFP-2- Maske ist zu tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
L (Lüften)	Das regelmäßige Lüften wird empfohlen.
A (App)	Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen

3. 2G-Regelung

Im offenen Werkstattbetrieb und bei Veranstaltungen des Vereins ist die Einhaltung der 2G-Regeln (geimpft, genesen) erforderlich. Die zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Vereinsmitglieder werden angehalten, Nutzer:innen der Werkstätten zuvor nach einem Nachweis zu fragen. Der Nachweis ist vorzuweisen und bereitzuhalten.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/ genesen) kann von den Teilnehmer:innen auf unterschiedliche Weise erbracht werden:

- Nachweis über eine Genesung in den letzten 180 Tagen mittels ärztlicher Bestätigung
- Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, wobei die letzte Impfung länger als 14 Tage zurück liegen muss

Die Einhaltung der 2G-Regelung in den Büros liegt in der Verantwortung der Mieter:innen.

Geimpften Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
3. noch nicht eingeschulte Kinder

4. Mindestabstand

Wo immer möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Arbeitsplätze, sondern auch für Seminarräume, Pausenbereiche, Sozialräume, Parkplätze sowie den Weg von und zum Arbeitsplatz einschließlich Treppenhäuser und Flure.

5. Hygienemaßnahmen und -ausstattung

Die Hygieneempfehlungen oder -regeln, insbesondere das regelmäßige und sorgfältige Händewaschen sowie die Hust- und Niesetikette, sind einzuhalten. Insbesondere unmittelbar nach Betreten der Betriebsstätten sind die Hände gemäß den Hinweisen zum richtigen Händewaschen zu waschen, hilfsweise zu desinfizieren. Zur Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sind alle öffentlichen Bereiche mit hinreichender Hygieneausstattung versehen. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie Hand- und Flächendesinfektionsmitteln. Die sanitären Räumlichkeiten sind mit der zuvor genannten Artikeln ausgestattet.

Händedesinfektionen befinden sich in den Eingangsbereichen zu Werkstätten, dem Bürogebäude und der Kommandobrücke.

6. Reinigung

Sämtliche Betriebsstätten werden regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, durch einen Reinigungsdienstleister oder eine interne Reinigungskraft gründlich gereinigt. Dabei ist die

Verwendung desinfizierender Reinigungsmittel sicherzustellen. Gemeinsam genutzte Bereiche, so wie Küchen, Seminarräume und Werkstätten werden durch die Mieter:innen, Nutzer:innen oder Mitglieder selbst gereinigt.

7. Aerosol-Schutzmasken

Für alle Vereinsmitglieder und Nutzer:innen des offenen Werkstattbetriebes werden Aerosol-Schutzmasken (medizinische oder FFP2- Masken) bereitgestellt. Diese befinden sich jeweils im Eingangsbereich zum Bürogebäude, den Werkstätten und der Kommandobrücke. Die Masken sind zu tragen (a) bei jedem Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes sowie (b) insbesondere dort, wo sich der Mindestabstand nicht einhalten lässt. Dies dient vor allem dem Schutz von anderen Mitgliedern, Nutzer:innen und Mieter:innen. Das freiwillige Tragen darüber hinaus ist jederzeit erlaubt.

8. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und reduziert die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger feinsten Tröpfchen. Sämtliche Betriebsstätten werden daher regelmäßig gelüftet. Das heißt, Lüften mit vollständig geöffnetem Fenster („Stoßlüften“) mindestens einmal pro Stunde für mindestens 5 Minuten.

9. Arbeitsmittel- und Werkzeuge

Sämtliche Arbeitsmittel und Werkzeuge (einschließlich Computer und Telefone), sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Bei unausweichlicher Weitergabe von Arbeitsmitteln oder Werkzeugen an andere Mitarbeiter ist eine Reinigung/Desinfektion vorzunehmen. PSA soll getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt werden.

10. Zutritt von Personen

Der Zutritt der Personen die nicht zu den Vereinsmitgliedern, Mieter:innen und Nutzer:innen des offenen Werkstattbetriebes gehören, ist auf das nötige Minimum zu reduzieren. Der erfolgte Zutritt aller Personen zu den Räumlichkeiten des Vereins ist bei einem Aufenthalt von 10 Minuten oder mehr in einem Formular mit Vorname, Name, Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens zu dokumentieren. Betriebsfremde Dritte werden über die sie betreffenden Maßnahmen nach diesem Maßnahmenkonzept in

geeigneter Weise informiert. Die Formulare hierfür befinden sich jeweils im Eingangsbereich zu den Werkstätten und dem Bürogebäude. Zusätzlich empfehlen wir die Nutzung der Corona Warn-App. Der Aushang mit QR-Code wird vereinsseitig bereitgestellt.

11. Verfahren bei Verdachts- und Infektionsfällen

Personen mit Atemwegssymptomen und Fieber dürfen sich nicht in den Räumlichkeiten Beim Glaspalast 5 aufhalten, sondern müssen zu Hause bleiben und unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Jeder Fall eines Verdachts oder einer bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2 ist sofort zu melden. Dies gilt auch für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in engem Kontakt im Sinne der Definition des Robert Koch-Instituts mit einer positiv getesteten Person waren. Die Personalabteilung wird den Verdachts- oder Infektionsfall dokumentieren und den Koordinierungsstab (Pkt. 13) informieren. Die Einleitung weiterer Einzelmaßnahmen obliegt dem Koordinationsstab. Sofern eine Infektion bestätigt wurde, ist auch bei Symptomfreiheit vor Rückkehr an den Arbeitsplatz eine ärztliche Bescheinigung, nach einem negativen Testergebnis, erforderlich. Sofern eine Quarantäne angeordnet wurde, ist eine Rückkehr an den Arbeitsplatz erst nach Ablauf bzw. behördlicher Aufhebung der Quarantäne möglich.

12. Erlaubte Personenzahl

Die erlaubte Personenzahl, speziell während des offenen Werkstattbetriebes, wird nach den aktuellen Auflagen über Aushänge bekannt gegeben und von den Vereinsmitgliedern überprüft und durchgesetzt.

13. Umsetzung

Jedes Teammitglied wird zur Umsetzung und Einhaltung des Maßnahmenkonzepts angehalten.

14. Geltung und Veröffentlichung

Dieses Maßnahmenkonzept tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Es wird auf der Website sowie sonstigen geeigneten Wegen (z.B. Mail, Mietvertrag, Anmeldeformular offener Werkstattbetrieb ...) veröffentlicht. Alle Vereinsmitglieder, Nutzer:innen und Mieter:innen sind zur Einhaltung der in diesem Maßnahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen verpflichtet.